



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2019		Ausgegeben in Schwerin am 28. Juni	Nr. 11
Tag	INHALT		Seite
24.6.2019	<b>Gesetz zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 610 - 6 .....		190
6.6.2019	Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9 - 7 .....		192
11.6.2019	Verordnung zur Änderung der Wasserverkehrs- und Hafensicherheitskostenverordnung sowie zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Hafenbehörden GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 162 .....		197
19.6.2019	Landesverordnung zur Delegation zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Justiz (Subdelegationslandesverordnung Justiz – SubLVOJu M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 103 - 0 - 1 .....		203
22.5.2019	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 72) .....		208
22.5.2019	Bekanntmachung Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (Glücksspielstaatsvertrag) (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 20) .....		209

## Gesetz zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge

Vom 24. Juni 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 610 - 6

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer<sup>1</sup>

Das Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 209) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 2

#### Anwendungsbereich

§ 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem 1. Juli 2019 verwirklicht werden. Für Rechtsvorgänge, die in der Zeit vom 30. Juni 2012 bis zum 30. Juni 2019 verwirklicht wurden, ist § 1 in der zum Zeitpunkt ihrer Verwirklichung geltenden Fassung anzuwenden.“

### Artikel 2

#### Änderung des Kommunalabgabengesetzes<sup>2</sup>

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In der Satzung kann bestimmt werden, dass der Beitrag und eine Vorausleistung auf den Beitrag ab einer bestimmten Höhe auf Antrag des Beitragsschuldners durch Bescheid in Form einer Rente gezahlt wird. Lässt die Gemeinde eine Verrentung zu, so ist der Beitrag oder die Vorausleistung auf den Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Eine Verlängerung auf bis zu 20 Jahresleistungen ist möglich, wenn die Entrichtung nach Satz 2 eine erhebliche Härte für den Beitragsschuldner bedeuten würde. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag

ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.“

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

#### „§ 8a

#### Abschaffung der Straßenbaubeiträge, Kompensation

(1) Für Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 1. Januar 2018 beginnt, werden keine Beiträge erhoben.

(2) Zur Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge für die Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 beginnt, erstattet das Land Mecklenburg-Vorpommern den Gemeinden auf Antrag für die einzelne Straßenbaumaßnahme die nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht auf der Grundlage der gemeindlichen Satzung zu kalkulierenden Beitragsforderungen. Nach dem 31. Oktober 2018 erlassene Satzungen bleiben dabei grundsätzlich unberücksichtigt. Auf die Wirksamkeit der Satzung kommt es für die Erstattung nicht an. Straßenbaumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1, die auf Teileinrichtungen nach § 7 Absatz 3 oder auf Abschnitte nach § 8 Absatz 4 beschränkt sind, gelten ungeachtet hierzu ergangener Kostenspaltungs- oder Abschnittsbildungsbeschlüsse als selbstständig abrechenbare Maßnahmen für die vom Land zu leistende Erstattung. Die Erstattung kann frühestens ab dem 1. Juli 2020 beantragt werden. § 12 Absatz 2 Nummer 1 gilt entsprechend.

(3) Das Ministerium für Inneres und Europa wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über das Erstattungsverfahren nach Absatz 2 zu treffen.“

3. Dem § 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In der Satzung kann ein von § 238 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung abweichender geringerer Zinssatz bestimmt werden. Die Satzung muss eine jährliche Verzinsung in Höhe von mindestens zwei vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sicherstellen.“

<sup>1</sup> Ändert Gesetz vom 22. Juni 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 610 - 3

<sup>2</sup> Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 12. April 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6140 - 2

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und  
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 24. Juni 2019

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Inneres und Europa  
Lorenz Caffier**

**Der Finanzminister  
Reinhard Meyer**